

**Gemeinde Aitrach
Landkreis Ravensburg**

Vorhabenbezogener Bebauungsplan
„Großflächige Photovoltaikanlage An der Chaussee“

Begründung

Aufgestellt: Biberach, 03.12.2012

WASSER-MÜLLER
Ingenieurbüro GmbH
Jarekstraße 7 + 9
88400 Biberach / Riß
KM/cp 12-3020

Anerkannt: Aitrach,

Thomas Kellenberger
Bürgermeister

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass der Planung	3
2	Standortalternativen	5
2.1	Energiekonzept Gemeinde Aitrach	5
2.2	Regionalverband Bodensee-Oberschwaben	6
2.2.1	Kiesabbauflächen im Bereich der Autobahn	8
2.2.2	Deponieflächen	11
2.2.3	Weiter zu untersuchende Flächen	12
2.2.4	landwirtschaftliche Gebiete, ohne digitale Daten	13
2.3	Erneuerbaren-Energien-Gesetz –EEG	16
2.4	Wertung der Standortprüfung	16
3	Planungsrechtliche Rahmenbedingungen	18
4	Standortbeschreibung	21
5	Projektbeschreibung	22
6	Planungsrechtliche Festsetzungen	22
7	Tangierender Bebauungsplan	23
8	Umweltbericht	24
9	Erschließung	25
10	Weitere Bestandteile	25

1 Anlass der Planung

Im Interesse der Sicherung endlicher Energieressourcen und im Hinblick auf den Umwelt- und Klimaschutz ist der verstärkte Einsatz regenerativer Energien eines der wesentlichen landesplanerischen sowie kommunalpolitischen Ziele. Unter Einsatz moderner Anlagen und Technologien mit hohem Wirkungsgrad können regenerative Energien eine umweltverträgliche Energieversorgung sicherstellen.

Von der Gemeinde Aitrach sind geeignete Dachflächen bereits zur Installation von Photovoltaikanlagen vermietet. Auf der Gemarkungsfläche werden bereits drei Wasserkraftwerke betrieben. Im Aitracher Raum werden bereits mehrere Biogasanlagen betrieben. Aufgrund der gegenwärtigen Diskussionen wird in diesem Bereich eine Aufstockung der Anlagen eher unwahrscheinlich sein. Regenerative Energie aus Windkraft kann auf der Gemarkung Aitrach nicht wirtschaftlich erzeugt werden. Im Regionalplan Bodensee-Oberschwaben sind hier keine Flächen vorgesehen.

Somit verbleibt nur die Weiterentwicklung der Photovoltaikanlagen im Bereich von privaten Dachflächen.

Um eine umweltverträgliche Energieversorgung zu erreichen, ist ein ausgewogenes, bedarfsgerechtes und gesichertes Energieangebot zur Verfügung zu stellen. Mit dem Solarpark haben die Bürger die Möglichkeit, sich über die Energiegenossenschaft direkt am Projekt zu beteiligen. Im Regionalplan des Regionalverbandes Bodensee-Oberschwaben ist hierüber vermerkt: „Das Potenzial der erneuerbaren Energieträger soll zur verbrauchsnahe, dezentralen Energieversorgung verstärkt ausgeschöpft werden“. Die Nutzung der Sonnenenergie mittels Kollektoren und Photovoltaik wird dabei als Vorschlag zur Ergänzung der Ziele und Grundsätze ausdrücklich erwähnt.

Auf diesem Weg der Stromerzeugung könnte die Gemeinde Aitrach nahezu autark werden und erhebliche Mengen CO₂ gar nicht erst entstehen lassen. Versorgungssicherheit und lokale Wertschöpfung stehen ebenfalls im Vordergrund des Vorhabens.

Mit dem geplanten Solarpark soll der Umbau der Energieversorgung hin zu effektiveren und umweltschonenden Technologien beschleunigt werden. Die geplante großflächige Photovoltaikanlage stellt hier einen wesentlichen Beitrag dazu dar.

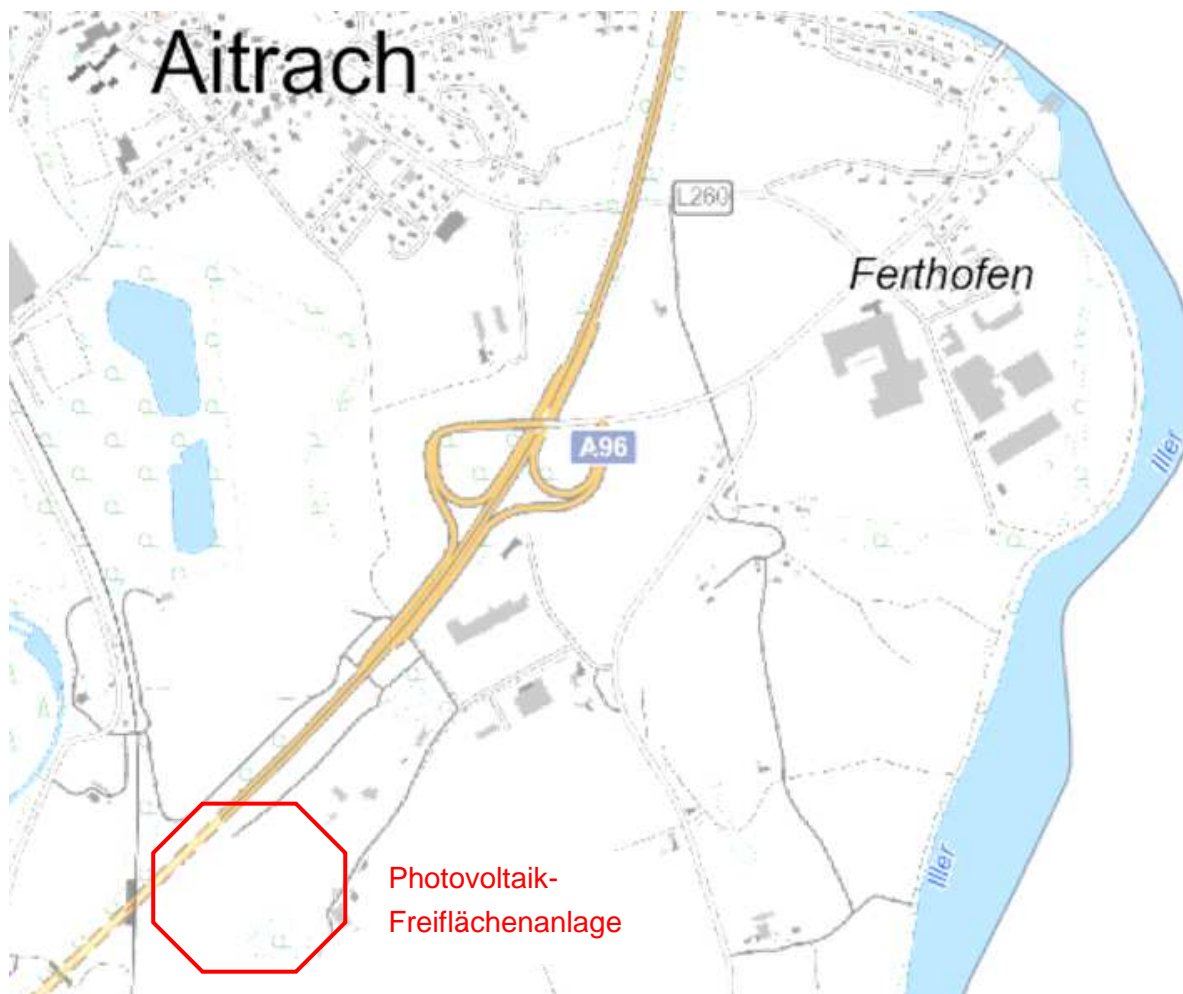
Die EnBW Solar GmbH beabsichtigt auf einer Teilfläche des Geländes der Sand- und Kieswerke Aitrach GmbH & Co. KG (Flurstück 1395; Gemarkung Aitrach) eine Photovoltaik - Freiflächenanlage zu errichten. Das Projektgebiet grenzt an die Bundesautobahn A 96 an.

Die Fläche wurde ab 1960 als Sand- und Kiesgrube genutzt und ist zwischenzeitlich wieder teilweise mit Auffüllmaterial und Sandschlämmen verfüllt.

Teilflächen sind bereits rekultiviert und werden als Grünland genutzt.

Das Plangebiet kann vom Netzbetreiber als Konversionsfläche eingestuft werden, zu diesem Ergebnis kommt eine Anfrage beim Regulierungsmanagement und Netzwirtschaft, Netzzugang des Netzbetreibers.

Die Photovoltaik-Freiflächenanlage wird mit kristallinen Modulen mit einer Leistung von bis zu 1,5 MWp installiert.



Übersichtslageplan Standort Photovoltaik-Freiflächenanlage

2 Standortalternativen

2.1 Energiekonzept Gemeinde Aitrach

Von der Gemeinde Aitrach sind geeignete Dachflächen bereits zur Installation von Photovoltaikanlagen vermietet. Versiegelte Flächen bzw. Gewerbe- und Industriebrachen stehen in geeigneter Größe für die Errichtung einer Photovoltaikanlage nicht zur Verfügung.

Auf der Gemarkungsfläche werden bereits drei Wasserkraftwerke betrieben. Die Ausnutzung der Wasserkraft ist somit ausgereizt.

Im Aitracher Raum werden bereits mehrere Biogasanlagen betrieben. Aufgrund der gegenwärtigen Diskussionen wird in diesem Bereich eine Aufstockung der Anlagen eher unwahrscheinlich sein.

Regenerative Energie aus Windkraft kann auf der Gemarkung Aitrach nicht wirtschaftlich erzeugt werden.

Die Weiterentwicklung der Photovoltaikanlagen kann somit nur im Bereich privater Dachflächen erfolgen, hierauf hat die Gemeinde jedoch keinen Einfluss.

Durch die Bauleitplanung schafft die Gemeinde Aitrach die Möglichkeit, dass sich Bürger an dem Solarpark-Projekt beteiligen können und somit zur Erzeugung regenerativer Energie beitragen können.

2.2 Regionalverband Bodensee-Oberschwaben

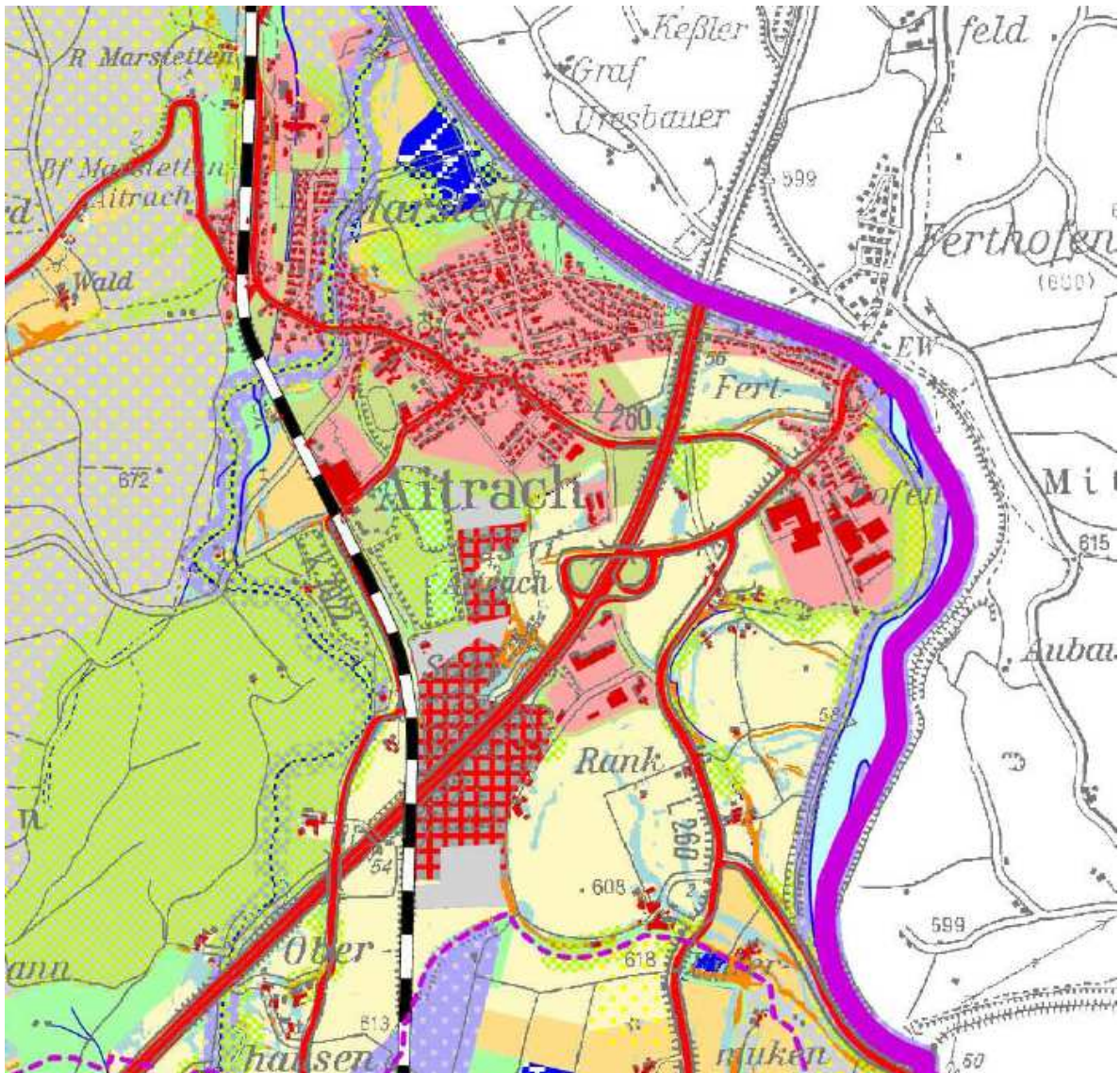
Auf der Grundlage eines Hinweispapiers des Regierungspräsidiums Tübingen für die bauplanungsrechtliche Behandlung und Standortfragen von Photovoltaikanlagen hat der Regionalverband Bodensee-Oberschwaben in Zusammenarbeit mit dem Landratsamt Ravensburg eine Planungshinweiskarte zur Festlegung von Standorten für großflächige Photovoltaikanlagen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung erarbeitet.

Diese Hinweiskarte enthält Flächen:

- auf denen die Errichtung von großflächigen Photovoltaikanlagen aufgrund planungs- und fachrechtlicher Festsetzungen **ausgeschlossen** ist

- in denen die Errichtung solcher Anlagen aufgrund anderweitiger (vorrangiger) Nutzungsinteressen, zwecks Wahrung des Landschaftsbildes sowie aufgrund fehlender Standorteignung **nicht empfohlen** wird


- die aufgrund ihrer Vorbelastung für die Errichtung großflächiger Photovoltaikanlagen **grundsätzlich in Frage kommen**



Auszug aus der Planungshinweiskarte des Regionalverbandes Bodensee-Oberschwaben
Potenzielle Standorte für großflächige Photovoltaikanlagen

Legende:

Gebiete, in denen aufgrund der bestehenden Vorbelastung vorrangig geprüft werden sollte, ob die Errichtung von PVA aktuell oder zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist:

-  Gebiete für den Rohstoffabbau
(im Abbau befindlich, Abbau genehmigt,
Vorranggebiet für den Rohstoffabbau)

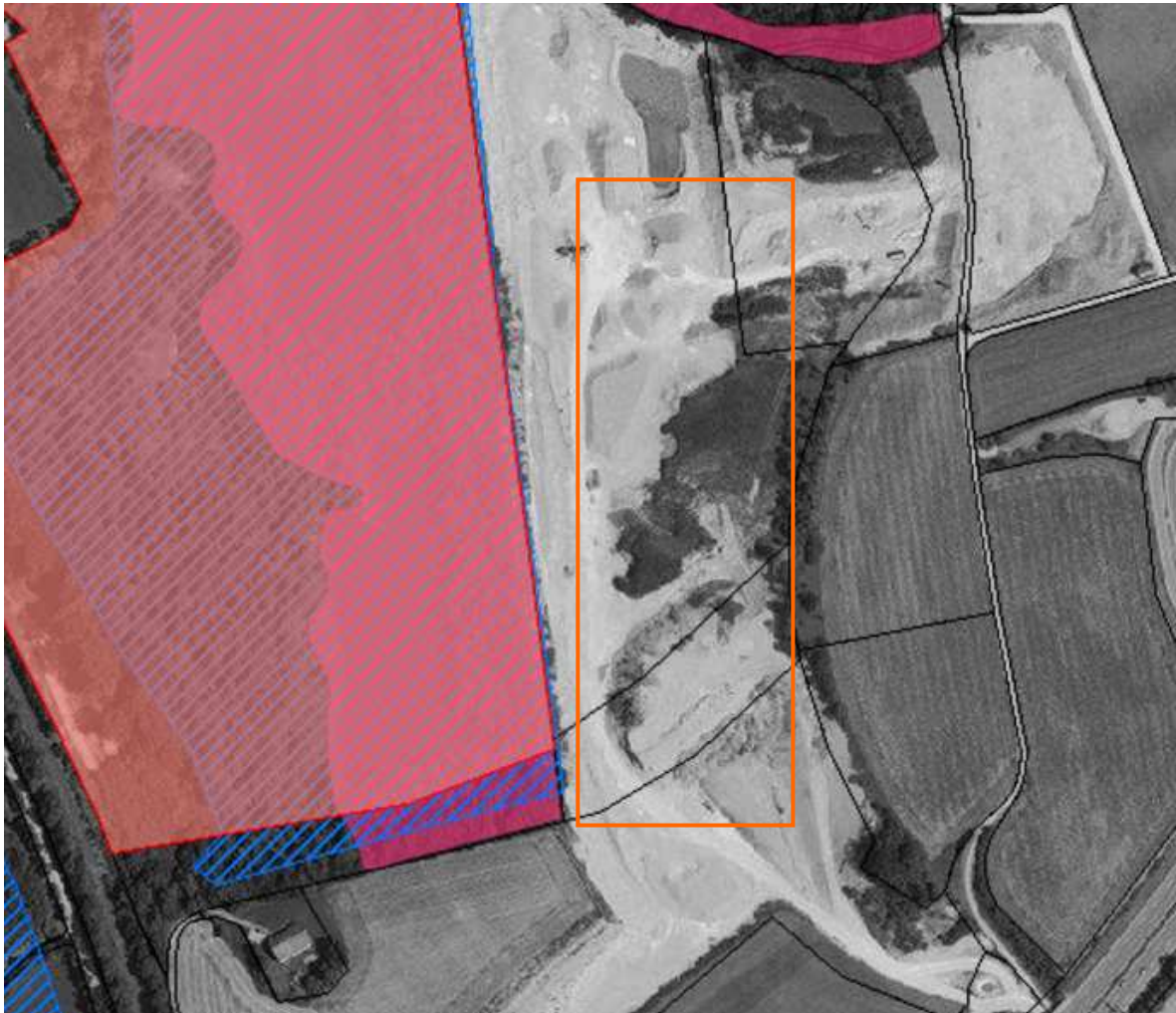
Gebiete, die im Rahmen der Bauleitplanung weiter untersucht werden sollten:

-  landwirtschaftliche Grenz- und Untergrenzfluren


Aus dieser Hinweiskarte sind für die Gemarkung Aitrach folgende Gebiete mit Vorbelastungen dargestellt:

2.2.1 Kiesabbauflächen im Bereich der Autobahn

1. Standort nördlicher der Autobahn A96, östlich der Baggerseen



Luftbild LUBW

 Regionalverband: Vorranggebiet Kiesabbaufläche

Wie aus nachfolgendem Kartenausschnitt der LUBW ersichtlich ist, grenzt das Kiesabbaugebiet direkt an den Baggerseen an, die im Naturschutzgebiet bzw. im kartierten Biotypbereich liegen.

Aufgrund der Nähe zu den Schutzgebieten wird das Gebiet als wenig geeignet für die Photovoltaiknutzung bewertet.


Das Gebiet liegt außerhalb des 110 m – Streifens der Autobahn bzw. der Bahnstrecke.



2. Standort nördlich der Autobahn



Luftbild LUBW

 Regionalverband: Vorranggebiet Kiesabbaufäche

Das Gebiet liegt in unmittelbarer Nähe zu den Schutzgebieten. Die rekultivierte Fläche ist vom Landratsamt bereits abgenommen und wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Der nächstgelegene Netzeinspeisepunkt liegt in rd. 750 m Entfernung.

Aufgrund der Nähe zu den Schutzgebieten wird das Gebiet als wenig geeignet für die Photovoltaiknutzung bewertet. Durch die größere Entfernung zum Netzeinspeisepunkt verschlechtern sich auch die ökonomischen Randbedingungen.

3. Standort südlich der Autobahn [Sand- und Kieswerk Aitrach]



Luftbild LUBW

 Regionalverband: Vorranggebiet Kiesabbaufäche

Fläche ist noch nicht abschließend rekultiviert. Die Schutzgebiete liegen durch die Autobahn und Bahntrasse abgetrennt in rd. 300 m Entfernung. Die Netzeinspeisung kann an der bestehenden Trafostation in rd. 500 m Entfernung erfolgen.

Das Gebiet wurde vom Netzbetreiber als Konversionsfläche eingestuft.

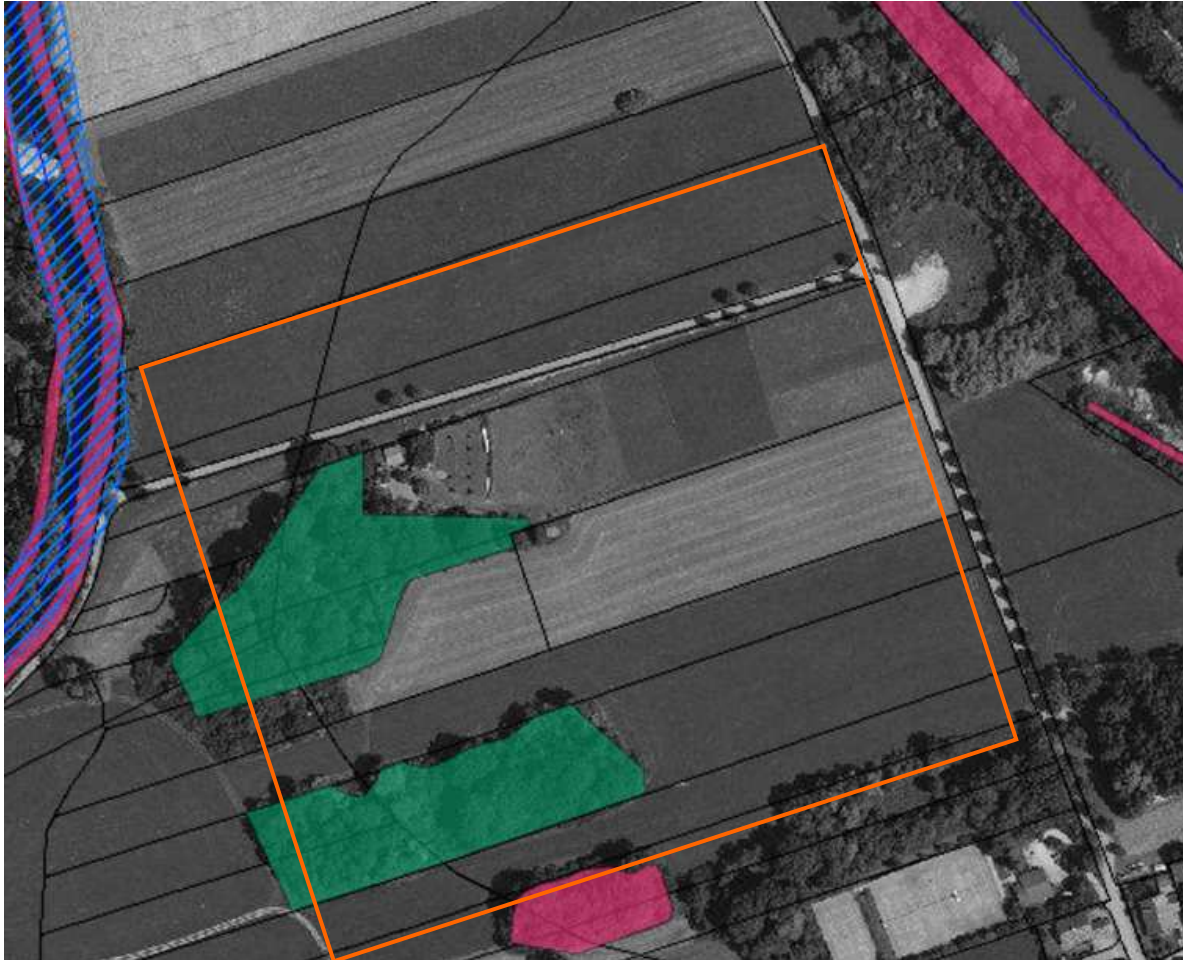
Entsprechend kann das Gebiet als gut geeignet für die Photovoltaiknutzung eingestuft werden.

2.2.2 Deponieflächen

Deponieflächen sind auf der Gemarkung Aitrach nicht vorhanden.

2.2.3 Weiter zu untersuchende Flächen

Landwirtschaftliche Grenz- und Untergrenzfuren nördlich der Ortslage von Aitrach zwischen der Aitrach und der Iller gelegen:



Luftbild LUBW



Regionalverband:

Vorranggebiet landwirtschaftliche Grenz- und Unterflurgrenzen

Aus Sicht des Naturschutzes ist diese Fläche für die Anlage einer großflächigen Photovoltaikanlage nicht geeignet. Innerhalb dieser Flächen liegen Naturschutzgebiete bzw. ein kartiertes Biotop.

Das Gebiet liegt weit ab der Autobahn A96 bzw. der Bahntrasse, so dass die EEG-Vergütung entfällt.

Aufgrund der aufgeführten Punkte kann das Gebiet als nicht geeignet zur Photovoltaiknutzung eingestuft werden.

2.2.4 landwirtschaftliche Gebiete, ohne digitale Daten

1. Gebiet nördlich der Autobahn A96, entlang Bahntrasse



Luftbild LUBW



Regionalverband: zu prüfende landwirtschaftlichen Flächen

Aufgrund der derzeitigen landwirtschaftlichen Nutzung wird das Gebiet als wenig geeignet für die Photovoltaiknutzung bewertet, nachdem der Landwirtschaft ertragsreiche Flächen entzogen würden.

2. Gebiet südlich der Autobahn A96, entlang Bahntrasse



Luftbild LUBW

 Regionalverband: zu prüfende landwirtschaftlichen Flächen

Aufgrund der derzeitigen landwirtschaftlichen Nutzung werden die Gebiete als wenig geeignet für die Photovoltaiknutzung bewertet, nachdem der Landwirtschaft ertragreiche Flächen entzogen würden.



Luftbild LUBW



Regionalverband: zu prüfende landwirtschaftlichen Flächen

Aufgrund der derzeitigen landwirtschaftlichen Nutzung wird das Gebiet als wenig geeignet für die Photovoltaiknutzung bewertet, nachdem der Landwirtschaft ertragsreiche Flächen entzogen würden.

Die Flächen entlang der Bahntrasse werden landwirtschaftlich genutzt. Durch die Außen-gebietslage ist der jeweilige Einspeisepunkt entsprechend weiter entfernt. Auf eine Überprüfung der möglichen Netzanschlusspunkte wurde aus Kostengründen verzichtet.

2.3 Erneuerbaren-Energien-Gesetz –EEG

Um die Vergütung nach dem EEG zu erhalten, sind bestimmte Voraussetzungen zu erfüllen:

- Anlage im Geltungsbereich eines Bebauungsplans
- Anlage auf versiegelten Flächen
- Anlage auf Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung
- Anlage auf Flächen, die längs von Autobahnen oder Schienenwegen liegen, und sie in einer Entfernung bis zu 110 Metern errichtet werden

Um eine Photovoltaikanlage wirtschaftlich betreiben zu können, ist die EEG-Vergütung erforderlich. Entsprechend muss der Standort den Voraussetzungen des EEG erfüllen.

2.4 Wertung der Standortprüfung

Unter Beachtung der Planungshinweise des Regionalverbandes wurde für die Gemarkung eine erste Standortprüfung durchgeführt. Nach Überlagerung der Gebiete mit Ausschlusswirkung mit solchen, für die nach den Bestimmungen des EEG eine Vergütungsverpflichtung besteht, ergeben sich auf Aitracher Gemarkung Standorte entlang der Autobahn A96 und der Bahntrasse im Bereich der Kiesgruben.

Die weiter zu untersuchenden Flächen (siehe 2.2.3) werden aufgrund des Naturschutzes ausgeschlossen.

Die auf der Nordseite gelegenen Standorte können zwar als geeignete Standorte eingestuft werden, weisen aber gegenüber den eingetragenen Schutzgebieten einen geringeren Abstand auf, auch der Netzeinspeisepunkt liegt in einer größeren Entfernung zur Photovoltaikanlage. Die Rekultivierung ist durch das Landratsamt Ravensburg abgenommen, die Flächen werden bereits landwirtschaftlich genutzt.

Die anderweitigen Standorte (siehe 2.2.4) können ebenfalls als geeignet eingestuft werden. Aufgrund der ertragsreichen landwirtschaftlichen Bewirtschaftung wird der Standort am Sand- und Kieswerk Aitrach als geeigneter eingestuft.

Auch die Berücksichtigung der Belange der Landwirtschaft führt zum vorgesehenen Standort im Sand- und Kieswerk Aitrach.

Im Bereich der ehemaligen Schlammbecken stehen Feinsande, vermengt mit Tonanteilen an, die eine Mächtigkeit von rd. 7 m haben. Entsprechend weist der Untergrund eine ge-

ringe Durchlässigkeit auf, was zu einer Vernässung der Fläche führt. Eine ordnungsgemäße Landwirtschaft wird in absehbarer Zeit an diesem Standort nicht möglich sein.

Mit den im Umweltbericht beschriebenen Ausgleichsmaßnahmen können auch die Belange des Naturschutzes berücksichtigt werden. Durch die gewählten Ausgleichsmaßnahmen werden die bestehenden Biotopstrukturen entlang der Autobahn [Schilffläche, nördlicher Graben] erhalten bzw. verbunden.

Das Plangebiet liegt in nächster Nähe zum bestehenden Gewerbegebiet, eine Zersiedelung der Landschaft erfolgt durch den Standort nicht. Durch die Betriebsgebäude vom Sand- und Kieswerk ist das Landschaftsbild bereits vorbelastet.

Der Standort widerspricht auch nicht den Zielen der Raumordnung des Regionalverbandes, indem Flächen wie z.B. Grünzüge, Grünzäsuren oder schutzbedürftige Bereiche der Land- oder Forstwirtschaft betroffen wären.

Der Netzeinspeisepunkt liegt für das Plangebiet in rd. 500 m Entfernung. Die Anbindung kann im öffentlichen Bereich - in nicht befestigten Randflächen - wirtschaftlich hergestellt werden.

Aus dem Blickwinkel der Landwirtschaft, des Naturschutzes, des EEG sowie eines wirtschaftlichen Betriebes der Photovoltaikanlage fällt die Entscheidung für den Standort im Sand- und Kieswerk Aitrach.

3 Planungsrechtliche Rahmenbedingungen

Im Außenbereich werden Photovoltaikanlagen, die in das öffentliche Stromversorgungsnetz einspeisen, im Gegensatz zu Windenergie-, Wasserkraft- und Biomasseanlagen, grundsätzlich nicht von den Privilegierungstatbeständen des § 35 Baugesetzbuch erfasst.

Für größere gebäudeunabhängige Anlagen können die Voraussetzungen für die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit somit nur im Rahmen der Bauleitplanung geschaffen werden.

Durch die Errichtung von großflächigen Photovoltaikanlagen in der freien Landschaft erfolgt eine Umwidmung vormals naturnaher landwirtschaftlich genutzter, in siedlungsbezogener Fläche.

Im Hinblick auf einen sparsamen Umgang mit der nicht vermehrbaren Ressource Boden sollten Photovoltaikanlagen in der freien Landschaft erst dann zum Tragen kommen, wenn zumutbare Alternativen im Gemeindegebiet fehlen.

Auch die Regelungen des Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbaren-Energien-Gesetz -EEG) haben Einfluss auf das öffentliche Baurecht. In § 32 Abs. 3 EEG wird die Vergütungspflicht des Netzbetreibers geregelt.

§ 32 Solare Strahlungsenergie

(2) Sofern die Anlage nicht an oder auf einer baulichen Anlage angebracht ist, die vorrangig zu anderen Zwecken als der Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie errichtet worden ist, besteht die Vergütungspflicht des Netzbetreibers nur, wenn die Anlage

1. im Geltungsbereich eines Bebauungsplans im Sinne des § 30 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung oder

2. auf einer Fläche, für die ein Verfahren nach § 38 Satz 1 des Baugesetzbuches durchgeführt worden ist, errichtet worden ist.

(3) Für Strom aus einer Anlage nach Absatz 2, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplans errichtet wurde, der zumindest auch zu diesem Zweck nach dem 1. September 2003 aufgestellt oder geändert worden ist, besteht die Vergütungspflicht des Netzbetreibers nur, wenn sich die Anlage

1. auf Flächen befindet, die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans bereits versiegelt waren,

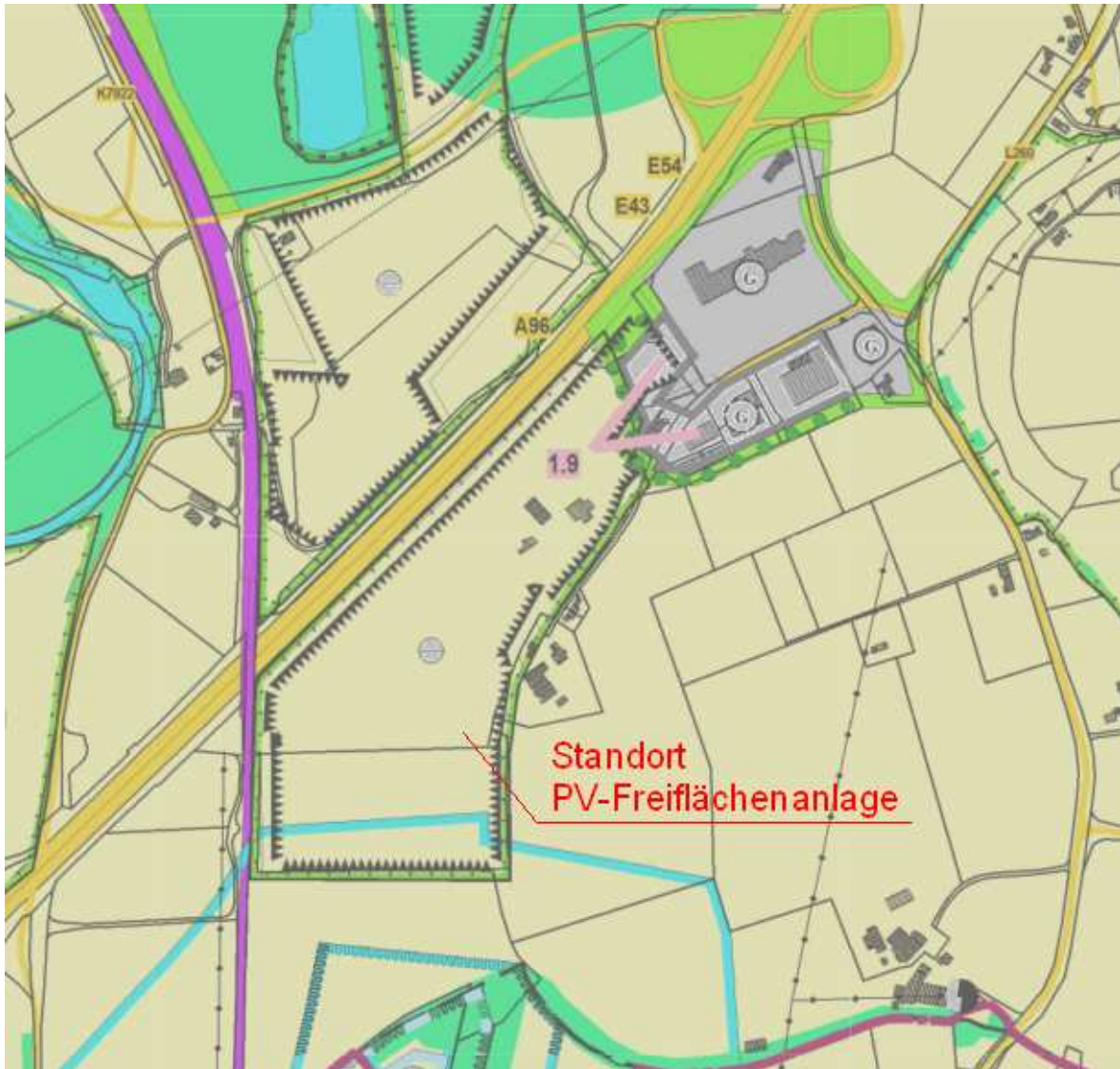
2. auf Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung befindet,

3. auf Grünflächen befindet, die zur Errichtung dieser Anlage in einem vor dem 25. März 2010 beschlossenen Bebauungsplan ausgewiesen sind und zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans in den drei vorangegangenen Jahren als Ackerland genutzt wurden, und sie vor dem 1. Januar 2011 in Betrieb genommen wurde oder

4. auf Flächen befindet, die längs von Autobahnen oder Schienenwegen liegen, und sie in einer Entfernung bis zu 110 Metern, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet wurde.

"Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 25. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2074), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. April 2011 (BGBl. I S. 619) geändert worden ist"

Der Standort ist im genehmigten Flächennutzungsplan der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Leutkirch – Aitrach – Aichstetten derzeit als Kiesabbaufläche ausgewiesen.



Auszug aus dem gültigen Flächennutzungsplan

Die Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren. Der Gemeinsame Ausschuss der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Leutkirch – Aitrach – Aichstetten hat die geplante Änderung als Aufstellungsbeschluss in der Sitzung am 31.07.2012 beschlossen. Die weiteren Verfahrensschritte sind gestartet.

4 Standortbeschreibung

Das geplante Sondergebiet befindet sich südlich der Autobahn A96 in unmittelbarer Nähe zum Gewerbegebiet „An der Chaussee“. Die maximale Längenausdehnung beträgt rund 220 Meter, die maximale Breite rund 150 Meter.

Das Gelände fällt von rund 605,50 müNN im Süden auf rund 603,00 müNN im Norden ab. Die westliche Grenze des Grundstücks wird von der Böschung der Autobahn A-96 gebildet, im Süden liegen die derzeit noch betriebenen Absetzteiche für das Waschwasser der Kiesaufbereitung. Am westlichen Rand liegt ein Kiesweg, der für den Kiesabbau genutzt wird. Nördlich grenzt der Kieslagerplatz vom Kieswerk an.



Luftbild Standort

5 Projektbeschreibung

Die Module werden in Ost-West-Richtung verlaufenden „Tischreihen“ aufgestellt. Zwischen den Modulreihen verbleibt eine Gasse zur Wartung und Unterhaltung, die sich nach der Verschattung durch die unterschiedlichen Geländehöhen ergibt.

Die Unterkonstruktion der Module kann auf dem natürlichen Grund mittels bodenschonender Ramm- oder Schraubfundamente erfolgen. Streifen- oder Einzelpunktfundamente sind hierfür nicht erforderlich.

Auf der gesamten Fläche kann eine Freiflächenanlage mit einer Leistung von bis zu 1,5 MWp errichtet werden. Die Anlage speist über die vom Netzbetreiber zugewiesene Übergabestation in das vorhandene 20 kV-Leitungsnetz ein.

6 Planungsrechtliche Festsetzungen

Das Plangebiet wird als Sondergebiet für Photovoltaikanlagen festgesetzt. Zulässig sind ausschließlich die Errichtung von Photovoltaikanlagen/Solarmodulen sowie die zur Betreuung der Photovoltaikanlagen/Solarmodulen notwendigen Nebenanlagen, wie etwa die Transformatorenstation, Unterverteiler, Wechselrichter, usw..

Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme ist daneben weiterhin eine extensive Grünlandbewirtschaftung möglich. Orientiert an der Modulüberdeckung der vorläufigen Anlagenplanung wird eine Grundflächenzahl von 0,4 festgesetzt. Die direkte Inanspruchnahme von Bodenflächen durch die Unterkonstruktion und Bodenverankerung wird wesentlich geringer sein.

Innerhalb der Sondergebietsfläche wird durch Baugrenzen das Baufeld bestimmt, innerhalb dieser Baugrenzen ist die Photovoltaikanlage zu errichten. Alle weiteren für den Betrieb der Photovoltaikanlagen dauerhaft notwendigen Nebenanlagen sind zur Vermeidung einer übermäßigen Inanspruchnahme des Schutzguts Boden in den überbaubaren Grundstücksflächen unterzubringen.

Als Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft wird zum Insektenschutz festgesetzt, dass Photovoltaikanlagen nicht mehr als 8 % (4% je Solarglasseite) Licht reflektieren dürfen. Dies ist nach dem Stand der Technik möglich, wenn die PV-Elemente entspiegelte Oberfläche aufweisen. Monokristalline PV-Elemente sind in dieser Hinsicht ebenfalls günstiger als polykristalline.

Zum Schutz des Landschaftsbilds wird die Höhe der Photovoltaikanlagen sowie erforderlicher Neben- und Betriebsgebäude auf maximal 4,0 m über Geländeoberkante begrenzt.

Gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird die Nutzung als Sondergebiet für Photovoltaikanlagen auf 30 Jahre befristet. Nach Ende der befristeten Nutzung ist die Fläche der landwirtschaftlichen Nutzung wieder zuzuführen (§ 9 Abs. 2 Satz 2).

Die Auflage der Kiesgrubenrekultivierung kann vor dem Bau der Photovoltaikanlage technisch bedingt nicht erfolgen. Mit dem Landratsamt Ravensburg wurde vereinbart, dass die spätere Rekultivierung durch eine Bürgschaft gesichert wird. Das Vorliegen der Bürgschaft ist Voraussetzung für die Genehmigung nach §33 BauGB. Nach dem Rückbau der Photovoltaikanlage ist die Rekultivierung abnahmereif herzustellen.

Zum Schutz der Freiflächenanlage wird eine Zaunanlage errichtet. Der Geltungsbereich liegt innerhalb eines Flurstücks mit jeweils größeren Abständen zu den Nachbargrundstücken. Nachbargrenzen sind von der Zaunanlage nicht betroffen.

Für die Reinigung der Module dürfen zum Schutz der Umwelt keine Reinigungsmittel eingesetzt werden. Die Reinigung darf nur mit Wasser erfolgen.

Vom Regierungspräsidium Tübingen – Abteilung Straßenwesen besteht die Forderung nach dem Bestandschutz eines Erdwalls entlang der Bundesautobahn A96. Der Erdwall dient zum Schutz vor abkommenden Fahrzeugen gegenüber der sich unter Spannung befindlichen Anlage sowie als Sicht- und Blendschutz. Im Bebauungsplan ist der Erdwall dargestellt. Die Sicherung erfolgt außerhalb des Bebauungsplanes bzw. des Durchführungsvertrages über eine Vereinbarung zwischen dem Straßenbaulastträger und dem Eigentümer vom Sand- und Kieswerk Aitrach, die vom Regierungspräsidium Tübingen veranlasst wird.

7 Tangierender Bebauungsplan

Der Geltungsbereich für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Großflächige Photovoltaikanlage An der Chaussee“ überlappt im Bereich der Privatstraße den Geltungsbereich vom Bebauungsplan „Gewerbegebiet An der Chaussee“. Die Privatstraße dient als Zugang zur Freiflächenanlage.

Über eine Dienstbarkeit ist der Zugang zwischen dem Vorhabensträger um dem Eigentümer geregelt. Der tangierte Bebauungsplan ist im zeichnerischen Teil nachrichtlich dargestellt.

8 Umweltbericht

Zum Bebauungsplan wurde ein Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung erstellt, der auch die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung beinhaltet. Dabei wird die Bestandssituation von Natur und Landschaft erhoben und eine Bewertung der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durchgeführt. Darauf aufbauend erfolgte die Ermittlung der erheblichen Beeinträchtigungen (Eingriffe), die durch die Planung zu erwarten sind sowie die Erarbeitung von Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen bzw. von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

In den Planentwurf werden deshalb folgende ökologisch und grünordnerisch wirksamen Maßnahmen aufgenommen:

- Höhenbeschränkung der Solarmodulaufstellung und Betriebsgebäude
- Insektenschutz durch Beschränkung der Reflexion der PV-Elemente auf 8%
- Ausführung notwendiger Oberflächenbefestigungen in wasserdurchlässigen Belägen
- Umwandlung der Bodennutzung innerhalb der Photovoltaikflächen in extensives Grünland
- Pflanzstreifen zur Randeingrünung
- Mindestbodenabstand von 20 cm für die Einzäunung zur Sicherstellung der Durchwanderbarkeit des Gebiets für Kleintiere

Der Umweltbericht kommt zu dem Ergebnis, dass die bau-, anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen auf die Schutzgüter als nicht erheblich zu bewerten sind und der Eingriff mit Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches ausgeglichen werden kann.

Die im Umweltbericht vom Büro SeeConcept aufgeführten Kompensationsmaßnahmen (A1 und A2) sind im zeichnerischen Teil (befristete Nutzung) festgesetzt bzw. im Durchführungsvertrag in den §§ 4 und 5 vereinbart.

9 Erschließung

Die Anbindung der Fläche an das überörtliche Straßennetz erfolgt über die bestehende Gemeindestraße „An der Chaussee“ und von dort über eine private Erschließungsstraße auf dem Kiesabbaugelände.

Der durch die Anlage erzeugte Strom wird an der zu erweiternden 20-kV Umspannstation eingespeist. Die vom Netzbetreiber dafür vorgesehene Umspannstation liegt außerhalb des Geltungsbereiches. Hier wird die Kabeltrasse neben der befestigten Fahrbahn bis zur Umspannstation geführt.

10 Weitere Bestandteile

Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Großflächige Photovoltaikanlage An der Chaussee“ ist der neben dem zeichnerische Teil (befristete Nutzung) Plan-Nr. 47050 auch der zeichnerische Teil (Folgenutzung) Plan-Nr. 47052 sowie der Vorhaben- und Erschließungsplan Plan-Nr. 47053, jeweils in der Fassung vom 03.12.2012.

Zunächst ist der zeichnerische Teil – befristete Nutzung und der Vorhaben- und Erschließungsplan maßgebend. Nach Ablauf der Nutzungsdauer (30 Jahre) ist die Fläche wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zuzuführen. Entsprechend wird dann der zeichnerische Teil – Folgenutzung maßgebend.

Im Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) sind verbindlichen Festsetzungen für den Bau geregelt, die aus der Legende „Festsetzung“ ersichtlich sind.

Im VEP sind nachfolgende Regelungen verbindlich festgesetzt: die Lage der Bauwerke, die Pflasterflächen um die Gebäude, die Zufahrt in die Anlage (Schotterrasen), die Zaunanlage sowie das Pflanzgebot.

Dagegen ist die Schnittdarstellung der Modulaufstellung nur unverbindlich dargestellt. Je nach Geländeneigung variieren die Modulabstände. Auch die Anordnung der Modultische ist nicht verbindlich, diese kann bei der Ausführung an die örtlichen Gegebenheiten innerhalb der festgesetzten Baugrenzen angepasst werden. Die Kabeltrassen innerhalb wie auch außerhalb vom Geltungsbereich sind unverbindlich dargestellt. Die unverbindlichen Darstellungen sind aus der Legende „unverbindliche Darstellung“ ersichtlich.

Zwischen dem Vorhabenträger (EnBW Solar GmbH) und der Gemeinde Aitrach wurde ein Durchführungsvertrag abgeschlossen (Unterschriftsdatum 23./29. 10 2012).

Aufgestellt: Biberach, 3. Dezember 2012

WASSER-MÜLLER

Ingenieurbüro GmbH
Jarekstraße 7 + 9
88400 Biberach / Riß
KM/cp